

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3005 Bern

Per E-Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 28. April 2026
VGD/Ebenrain/CBO

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2026, Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verwaltungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2026 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Vollzug des Agrarrechts erfolgt grossmehrheitlich in den Kantonen. Diese sind von Verwaltungsanpassungen in der Regel stark betroffen. Wir können die vorgeschlagenen Anpassungen in vielen Teilen unterstützen, nur in Teilbereichen lehnen wir die Vorschläge ab. Die entsprechenden Details finden sich in den Detailtabellen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf einzelne Verordnungen, welche wir explizit hervorheben möchten.

- Sämtliche Vorschläge zur Vereinfachung des Landwirtschaftsrechts werden begrüsst. Das gesamte Regelwerk im Agrarbereich wurde in den letzten Jahren aufgrund des steigenden Detaillierungsgrades für den Vollzug, die Kontrollpersonen und die Bewirtschaftenden schrittweise anspruchsvoller. Dies führte, nicht nur bei den Landwirtschaftsbetrieben, zu einer vermehrten, unbeabsichtigten Fehlerquote, sondern auch beim Vollzug und den Kontrollorganen.
- Änderungen ohne grosse Auswirkungen lehnen wir daher ab, da jede Veränderung Kostenfolgen für den Vollzug hat (Anpassungen bei der Informatik, Kommunikation gegenüber den Betrieben, etc.). Sie generieren zudem neue Fehlerquellen für die Landwirtschaftsbetriebe und den Vollzug.
- Die Folgekosten für die Umsetzung von angepassten Verordnungen werden für den Bund in der Regel recht präzise beschrieben, für die Vollzugsorgane aber eher pauschalisiert und relativiert. In der Realität sind sie jedoch vielfach nicht unerheblich, sowohl für die Kantone als

auch für die Kontrollstellen und die Landwirtschaftsbetriebe.

- Bei den Strukturverbesserungen und bei den sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft stellen wir fest, dass die liquiden Mittel bei den Fonds de Roulement (IK und Betriebs-hilfe) durch neue und zusätzlichen Subventionstatbestände zur grossen Herausforderung werden. Dies aufgrund von Liquiditätsengpässen bei den Fonds. Zusätzlich bewirken umfangreichere Investitionsvorhaben der Betriebe, aufgrund ihrer gestiegenen Grösse, eine rasche Verknappung der liquiden Mittel. Wir begrüssen daher die Bemühungen des Bundes, dieser Entwicklung entgegen zu wirken.
- Die Verwaltung der Fonds de Roulement obliegt in erster Linie den Kantonen, weshalb diesbezügliche Massnahmen in enger Absprache mit den Kantonen erfolgen sollten. Zudem sind wir überzeugt, dass einfache Massnahmen, wie die Kürzung der Ansätze oder die Verkürzung der Rückzahlungsfristen, die anstehenden Liquiditätsprobleme nicht lösen können. Wir ersuchen daher den Bund, ebenfalls Anstrengungen zur möglichst zeitnahen Erhöhung des Fonds de Roulement zu unternehmen.
- Schliesslich unterstützen wir die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Informationssysteme im Sinne der Digitalisierungsstrategie des Bundes sowie die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Voraussetzung dafür ist, dass Transparenz über Datenflüsse, klare Regelungen zu Zugriffsrechten, Zweckbindung aber auch Verantwortlichkeiten sowie eine tragfähige Finanzierung und Unterstützung der kantonalen Vollzugsstellen gewährleistet sind. Neue digitale Melde- oder Nachweispflichten sind erst einzuführen, wenn die Systeme technisch stabil, interoperabel mit bestehenden kantonalen Anwendungen und im Vollzug praxistauglich sind. Zudem ist sicherzustellen, dass digitale Lösungen zu einer tatsächlichen administrativen Entlastung führen und nicht zu zusätzlichen parallelen Melde- und Dokumentationspflichten.
- Wir begrüssen ferner den Einsatz von Standards (eCH) und eindeutigen Kennnummern, wie der BUR-Nr. Diese sind wichtige Eckpfeiler für einen zukunftssträchtigen Datenaustausch. Das Once-Only-Prinzip verspricht eine Erleichterung für alle Beteiligten – von den Bäuerinnen und Bauern über die Kantone bis zum Bund. Zu berücksichtigen ist die Rolle der FMIS in diesem Bereich. Das Once-Only-Prinzip impliziert eine bidirektionale Übernahme von Daten. Diese neue Schnittstelle, insbesondere zu den Kantonssystemen, ist zwingend über eine ebenso standardisierte Schnittstelle zu gewährleisten. Die Kosten dafür müsste der Bund übernehmen, da AGIS irgendwann obsolet wird. Die Daten, welche die Kantonssysteme übernehmen sollen, gilt es zu benennen, inkl. Vorgaben zum erforderlichen Qualitätsstandard der Daten.

In diesem Sinne bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
 Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin

- Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum / Date / Data	Liestal, 28. April 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	14
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	17
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	19
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	20
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	21
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	22
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	23
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	24
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	25
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	26
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	28
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vollzug des Agrarrechts erfolgt grossmehrheitlich in den Kantonen. Diese sind von Verordnungsanpassungen in der Regel stark betroffen. Wir können die vorgeschlagenen Anpassungen in vielen Teilen unterstützen, nur in Teilbereichen lehnen wir die Vorschläge ab. Die entsprechenden Details finden sich in den Detailtabellen.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf einzelne Verordnungen, welche wir explizit hervorstreichen möchten.

- Sämtliche Vorschläge zur Vereinfachung des Landwirtschaftsrechts werden begrüsst. Das gesamte Regelwerk im Agrarbereich wurde in den letzten Jahren aufgrund des steigenden Detaillierungsgrades für den Vollzug, die Kontrollpersonen und die Bewirtschaftenden schrittweise anspruchsvoller. Dies führte nicht nur bei den Landwirtschaftsbetrieben zu einer vermehrten, unbeabsichtigten Fehlerquote, sondern auch beim Vollzug und den Kontrollorganen.
- Änderungen ohne grosse Auswirkungen lehnen wir daher ab, da jede Veränderung Kostenfolgen für den Vollzug hat (Anpassungen bei der Informatik, Kommunikation gegenüber den Betrieben, etc.). Sie generieren zudem neue Fehlerquellen für die Landwirtschaftsbetriebe und den Vollzug.
- Die Folgekosten für die Umsetzung von angepassten Verordnungen werden für den Bund in der Regel recht präzise beschrieben, für die Vollzugsorgane aber eher pauschalisiert und relativiert. In der Realität sind sie aber vielfach nicht unerheblich, sowohl für die Kantone als auch für die Kontrollstellen und die Landwirtschaftsbetriebe.
- Bei den Strukturverbesserungen und bei den sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft stellen wir fest, dass die liquiden Mittel bei den Fonds de Roulement (IK und Betriebshilfe) durch neue und zusätzlichen Subventionstatbestände zur grossen Herausforderung werden. Dies aufgrund von Liquiditätsengpässen bei den Fonds. Zusätzlich bewirken umfangreichere Investitionsvorhaben der Betriebe aufgrund ihrer gestiegenen Grösse eine rasche Verknappung der liquiden Mittel. Wir begrüssen daher die Bemühungen des Bundes, dieser Entwicklung entgegen zu wirken.
- Die Verwaltung der Fonds de Roulement obliegt in erster Linie den Kantonen, weshalb diesbezügliche Massnahmen in enger Absprache mit den Kantonen erfolgen müssen. Zudem sind wir überzeugt, dass einfache Massnahmen wie die Kürzung der Ansätze oder die Verkürzung der Rückzahlungsfristen die anstehenden Liquiditätsprobleme nicht lösen können. Wir ersuchen daher den Bund, auch Anstrengungen zur möglichst zeitnahen Erhöhung des Fonds de Roulement zu unternehmen.
- Schliesslich unterstützen wir die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Informationssysteme im Sinne der Digitalisierungsstrategie des Bundes sowie die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Voraussetzung dafür ist, dass Transparenz über Datenflüsse, klare Regelungen zu Zugriffsrechten, Zweckbindung und Verantwortlichkeiten sowie eine tragfähige Finanzierung und Unterstützung der kantonalen Vollzugsstellen gewährleistet sind. Neue digitale Melde- oder Nachweispflichten sind erst einzuführen, wenn die Systeme technisch stabil, interoperabel mit bestehenden kantonalen Anwendungen und im Vollzug praxistauglich sind. Zudem ist sicherzustellen, dass digitale Lösungen zu einer tatsächlichen administrativen Entlastung führen und nicht zu zusätzlichen parallelen Melde- und Dokumentationspflichten.
- Wir begrüssen ferner den Einsatz von Standards (eCH) und eindeutigen Kennnummern wie der BUR-Nr. Diese sind wichtige Eckpfeiler für einen zukunftssträchtigen Datenaustausch. Das Once-Only-Prinzip verspricht eine Erleichterung für alle Beteiligten – von den Bäuerinnen und Bauern über die Kantone bis zum Bund. Zu berücksichtigen ist die Rolle der FMIS in diesem Bereich. Once-Only impliziert eine bidirektionale Übernahme von Daten. Diese neue Schnittstelle insbesondere zu den Kantonssystemen ist zwingend über eine ebenso standardisierte Schnittstelle zu gewährleisten. Die Kosten dafür soll der Bund übernehmen, da irgendwann AGIS obsolet wird. Die Daten, welche die Kantonssysteme übernehmen sollen, gilt es zu benennen, inkl. Vorgaben zum erforderlichen Qualitätsstandard der Daten.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen mehrheitlich in die Richtung einer administrativen Vereinfachung für die Bewirtschaftenden, die Kontrollpersonen und die Vollzugsstellen. Diese Tendenz wird begrüsst und muss weiter vorangetrieben werden. Die Direktzahlungsverordnung ist nach wie vor zu komplex.

Die Aufhebung der Pflicht für Bodenproben, der Zusammenschluss zu Brachen und Säumen, der Verzicht auf mehrjährige Verpflichtungsdauern und die Aufhebung der 60%-Limite für bodenschonenden Anbau, sowie die Zusammenführung der Anforderungen für bodenschonenden Anbau im Acker und Gemüsebau gute Beispiele, wie eine Vereinfachung erzielt werden kann.

Die Abschaffung von Sonderzulassungen im Tierwohl wird unterstützt, da damit für alle Direktzahlungsprogramme ein einheitlicher Grundsatz gilt und Klarheit im Vollzug geschaffen wird.

Abgelehnt wird die Streichung der 50%-Regel bei Neueinstieg in Tierwohlbeiträge. Die Bestimmung ist insbesondere bei baulichen Anpassungen im laufenden Jahr praxisgerecht und administrativ handhabbar. Sie soll jedoch auf die Programme BTS und RAUS beschränkt bleiben.

Ebenfalls abgelehnt werden erneute Übergangsfristen im baulichen Tierschutz. Nach der umfassenden Revision der Tierschutzverordnung 2013 und den damals gewährten Übergangsfristen ist eine erneute Fristengewährung sachlich nicht ausreichend begründet und führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Betrieben, die ihre baulichen Anpassungen bereits vorgenommen haben.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone werden im erläuternden Bericht nicht korrekt erfasst. Jede Anpassung der Verordnung bedingt eine Anpassung der Informatiksysteme. Auch der Rückbau von Programmen, Kontrollpunkten und Anforderungen ist kostspielig. Es muss in Zukunft unbedingt darauf geachtet werden, nicht eine grosse Anzahl Neuerungen in die Verordnungen aufzunehmen, welche wenig später wieder geändert oder aufgegeben werden, damit die Kosten für die Umsetzung über die Agrarinformationssysteme in einem vernünftigen Rahmen bleiben. Damit sinken auch die Kosten für die Information der involvierten Personen wie Beratungen und Schulungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2	Zustimmung Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope von	Diese Anpassung wird unterstützt, da das bisherige Programm «ART-Arbeitsvoranschlag 2009» veraltet ist. Solche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Agroscope zu berechnen.	Nachweise werden von den Kantonen nur selten bei konkretem Verdacht verlangt.
Art. 13 Abs. 2 ^{ter} und 3	<p>2^{ter} Die Futtermittelration in der Schweinehaltung muss bei Betrieben mit einem Schweinebestand von mehr als 15 GVE einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert nach Anhang 1 Ziffer 2.1a aufweisen.</p> <p>3 Aufgehoben</p>	<p>Abs. 2^{ter}: Die seit 2018 mit Ressourceneffizienzbeiträgen geförderte Phasenfütterung von Schweinen wird, wie angekündigt, auf das Jahr 2027 als Bedingung in den ÖLN überführt. Betriebe mit weniger als 15 GVE Schweinen werden von der Pflicht zur Phasenfütterung ausgenommen, was begrüsst wird.</p> <p>Der Verweis auf Ziff. 2.2 ist falsch, richtig ist Ziff. 2.1a</p> <p>Abs. 3: Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird.</p>
Art. 14 Abs. 2	Zustimmung	Dies ist die notwendige Anpassung, wenn in Art. 55 die Branchen und Säume (bisher h, i und k) neu zusammengefasst werden zu h.
Art. 17 Abs. 1	Zustimmung mit Hinweis	<p>Der Bodenschutz bleibt weiterhin Bestandteil des ÖLN. Eine Trennung der Aufgaben ist zu begrüssen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der Konsequenz ist der Kontrollpunkt bezüglich Erosionsschutz zu streichen, da mit dieser Aufgabentrennung auch die entsprechende Zuständigkeit aus der DZV entfällt.</p>
Art. 25a Abs. 1	Zustimmung mit Hinweis	Formelle Anpassung
Art. 35 Abs. 2	Zustimmung mit Hinweis	Formelle Anpassung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 47b Abs. 3 Bst. a und Abs. 4	Zustimmung	<p>Die Ergänzung wird begrüsst, da sie zu einer einheitlichen Handhabung im Vollzug beiträgt. Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, dass im Weidesystem «Ständige Hirtenschaft» Nachtpferche und Schlechtwetterweiden gemäss JSV in der DZV explizit verankert werden.</p> <p>Die Änderung bringt Rechtssicherheit mit den zusätzlichen Präzisierungen im Anhang 2. Die Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes sind damit klar.</p>
Art. 55 Abs. 1 Bst. h, i, k und l, 3 und 6	Zustimmung mit Antrag	Es ist zwingend, dass es für die zusammengeschlossenen Kulturen dieselben Anforderungen gelten.
Art. 56 Abs. 1	Zustimmung	Dies ist die notwendige Anpassung, wenn in Art. 55 die Branchen und Säume (bisher h, i und k) neu zusammengefasst werden zu h.
Art. 57 Abs. 1	Zustimmung	Es ist zwingend, dass es für die zusammengeschlossenen Kulturen dieselben Anforderungen gelten.
Art. 58 Abs. 4 Bst. a und a ^{bis} , Abs. 5 und 7	Zustimmung mit Antrag	<p>Angesichts der zunehmenden Ausbreitung von Neophyten und Problempflanzen sind neue technische Anwendungen wesentlich und ausdrücklich zu begrüssen.</p> <p>Antrag:</p> <p>Die Zulassung der Geräte erfolgt durch Agroscope. Eine Liste der zugelassenen Gerätschaften für die Kantone wäre wünschenswert, da dies die Kontrollen und den Vollzug vereinfachen würde. Die Prüfung der Geräte soll nicht durch die Kontrollpersonen erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a Abs. 1 und 4	Zustimmung	Dies ist die notwendige Anpassung, wenn in Art. 55 die Branchen und Säume neu zusammengefasst werden.
Art. 68 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau Abs. 4 Bst. f	Zustimmung	Die Anpassung wird begrüsst. Der Einsatz von Kupfer in Zuckerrüben dient dem Schutz vor Resistenzdurchbrüchen und dem Erhalt von Zuckerrübensorten mit einer züchterischen Robustheit gegen gefährliche Blattkrankheiten. Er stellt eine wichtige phytosanitäre Massnahme. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass mit dem Begriff "kupferhaltige Fungizide" nicht bloss Kupfer zum Einsatz kommen wird, sondern "normale" Fungizide, die Kupfer enthalten.
Art. 70 Abs. 4	Zustimmung	Durch den geplanten Wechsel zur Einjährigkeit werden die Betriebsleiter flexibler, wodurch eine höhere Teilnahmebereitschaft zu erwarten ist. Auch aus Kontroll- und Vollzugs-sicht hat sich gezeigt, dass mehrjährige Programme mit erheblichem Aufwand verbunden und für den Massenvollzug nicht geeignet sind.
Art. 71a Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen Abs. 3 Bst. b	Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden: a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c: 1. pro Parzelle gesamthaft, und	Eine Umsetzung auf Stufe Kultur ist fachlich in den wenigsten Fällen zielführend oder hat gar unerwünschte Nebenwirkungen. In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass der Betrieb entweder gar nicht mitmacht oder aber die Erosion fördert. Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nicht alle Parzellen einer Kultur einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Betrieben die nö-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>tige Flexibilität in der Unkrautregulierung verwehrt wird, nehmen sie unter Umständen gar nicht am Programm teil.</p> <p>Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit problematischem Unkrautbesatz muss ohne Ausschluss der übrigen Parzellen am Programm möglich sein. Sonst werden aus Gründen der Beitragsoptimierung Unkrautprobleme geschaffen, die später mit übermässigem Aufwand wieder bereinigt werden müssen und den Einspareffekt wieder zunichte machen..</p>
Art. 71a Abs. 3 Bst. b	Zustimmung	Die Aufhebung der Mehrjährigkeit wird begrüsst, da sie die Flexibilität erhöht und den Vollzug vereinfacht.
Art. 71c, Abs. 2, Bst. b	Zustimmung mit Antrag	<p>Für die Berechnung der 80 % sind ausschliesslich Kulturen zu berücksichtigen, die vor dem 1. Oktober geerntet wurden. In der neuen Verordnung findet sich keine Erwähnung dieses Hinweises.</p> <p>Die Forderung nach einer Bodenbedeckung nach der Ernte einer Kultur, die zu einem späten Zeitpunkt erfolgt, erweist sich als nicht zielführend.</p>
Art. 71d Abs. 2 Bst. c	Zustimmung mit Antrag	<p>Administrative Vereinfachung und einfacherer Vollzug.</p> <p>Mit dieser Anpassung kann im System garantiert werden, dass nur neu angesäte Kunstwiesen angemeldet werden. Die Regelung der Beitragsberechtigung für Übersaaten ist nicht vollzugstauglich.</p>
Art. 72 Abs. 5	Ablehnung	Die Streichung von Abs. 5 wird abgelehnt. Die Regelung soll jedoch auf die BTS- und RAUS-Beiträge beschränkt werden. Für Betriebe, die innerhalb der ersten Jahreshälfte Umbauten tätigen, ist die Regelung sinnvoll und administrativ nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		aufwändig.
Art. 74 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4	Zustimmung	Die Regelung wird begrüsst, entspricht der Praxis gemäss Tierschutz.
Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen	Zustimmung	Die Abschaffung der Sonderzulassungen im Tierwohlbereich wird unterstützt. Dadurch gelten für sämtliche DZ-Programme der gleiche Grundsatz, wenn die Anforderungen nicht eingehalten werden können (Art. 100 Abs. 3 DZV). Dies schafft Klarheit in der Kommunikation und im Vollzug.
Art. 97 Abs. 3	Zustimmung	Formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.
Art. 100 Abs. 1	Zustimmung	Durch die Streichung des Satzes verliert der Satz nicht an Wirkung. Formelle Anpassung.
Art. 115 h	Zustimmung	Umsetzung kann erst erfolgen, wenn das Tool auf Bundesebene getestet und eingeführt ist. Es ist zu berücksichtigen, dass GMF und red. Einsatz von Stickstoff im Ackerbau ab 2029 auch in diesem Tool berechnet werden kann.
Art. 115 j, Ziff. 2	Zustimmung	Diese Handhabung wird begrüsst. Es hat sich in der Tat innerhalb der Kantone ein sehr unterschiedliches Bild bezüglich der Kontrollen der Abschwemmung und Abdrift ergeben.
Anhang 1 Ökologischer		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Leistungsnachweis		
Ziff. 2.1	Zustimmung	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Ziff. 2.2	Zustimmung	Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird.
Ziff. 5 Ziff. 5.1	Zustimmung	Formelle Anpassung, da neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen.
Ziff. 6.1a.4 Einleitungsteil	...Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen, die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern, die Anwendung von chemischen Stoffen nach Anhang 1 Teil A PSMV mit der Wirkungsart «Stoff mit geringem Risiko» und die Anwendung mit Drohnen im Rebbau.	<p>Es sind keine technischen Lösungen zur Reduktion der Abdrift für die Drohnen verfügbar. Deshalb wird die Klärung begrüsst.</p> <p>Die Einschränkung "im Rebbau" ist zu streichen. Zwar sind momentan Drohnen mehrheitlich im Rebbau unterwegs, aber das könnte sich bereits in naher Zukunft ändern. Es gibt keinen Grund, hier andere Pflanzenbaubereiche auszuschliessen.</p> <p>Anhang 1 Teil A PSMV existiert in dieser Form nicht mehr.</p>
Ziff. 6.2.2	Zustimmung	Da sich die Herbizidpalette in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt hat, sind die Einschränkungen bezüglich Vorauf- laufeinsätzen im Mais nicht mehr gerechtfertigt. Mit Vorauf- laufbehandlungen können zudem neue Kulturkombinationen (z.B. Mais-Bohnen) ausprobiert und Erdmandelgras besser bekämpft werden, ohne dass mit Sonderbewilligungen administrativer Aufwand betrieben werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 6.2.3	Nach Erreichen der Schadschwelle nach Artikel 18 Absatz 2 dürfen zugelassene Insektizide eingesetzt werden, sofern sie keine Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1 enthalten.	<p>Wir begrüßen es, dass mit Ausnahme der Wirkstoffe nach Ziffer 6.1.1. auch im Ackerbau zugelassenen Insektizide ohne Sonderbewilligung eingesetzt werden können. Das gibt den Landwirten mehr Eigenverantwortung und ist eine administrative Entlastung aller Beteiligten. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es in einigen Bereichen, z.B. Getreidehähnenchen, zu einem vermehrten Einsatz von Insektiziden kommen wird.</p> <p>Mit der gewählten Formulierung wird ein grosser Teil der Fälle im Ackerbau abgedeckt. Jedoch nicht alle. So müsste man nach wie vor eine Sonderbewilligung ausstellen, wenn jemand z.B. in Zuckerrüben Dipel DF gegen Rübenmotten einsetzen möchte. Das ist nicht im Sinne der Sache. Auch ist zu erwarten, dass es in Zukunft mehr nicht-chemische Insektizide mit Zulassung und neue Schädlinge geben wird. Dieser Entwicklung wird die Tabelle nicht gerecht. Wir schlagen darum eine offenere Formulierung vor.</p>
Ziff 9.6	<p>Ablehnung</p> <p>Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser darf nur umgebrochen werden, wenn im Rahmen von Anhang 4 Ziffer 1.1.4 die Fläche ökologisch aufgewertet wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sowie im Rebbau der Einsatz von Fungiziden sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fließgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen</p>	<p>Im Rahmen der Ausscheidung des Gewässerraums gilt für rechtmässig erstellte bestehende Anlagen Bestandesschutz. Diese Aufweichung der Vorgaben wird abgelehnt.</p> <p>Einerseits läuft sie den Bestrebungen aller anderen Massnahmen zur Reduktion von PSM-Einträgen in Gewässer zuwider. Andererseits ist sie nicht logisch: Entlang von entwässerten Strassen sollte ein unbehandelter Pufferstreifen von 6 m eingehalten werden? Entlang eines Gewässers im Falle von Reben (die häufig mit Fungiziden behandelt werden) nur 3 m? Dabei fliesst im Gewässer sicher öfters Wasser als auf der entwässerten Strasse. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintrages ist also eindeutig höher. Die Erlaubnis für den Einsatz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2017, gemessen.</p>	<p>von Fungiziden im Pufferstreifen ist ebenfalls nicht kongruent mit den Vorgaben des Gewässerraumes. Und es ist zu erwarten, dass nicht nur Fungizide, sondern auch Herbizide und vor allem auch Insektizide (Kirschessigfliege) im Pufferstreifen eingesetzt würden. Dies ist nicht kontrollierbar. Mit der vorgeschlagenen Aufweichung käme es zu einer weiteren Bevorzugung des Rebbaus gegenüber anderen Kulturen.</p> <p>Die Notwendigkeit dieser Aufweichung aus unserer Sicht auch fachlich nicht gegeben, da der Rebbaubau entlang der Gewässer von zahlreichen Übergangsfristen profitiert.</p> <p>Bei Rebanlagen mit Pflanzjahr vor 2008 reicht der "alte" Pufferstreifen von 3 m bis zum Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer (DZV. Art. 115 Ziff. 16).</p> <p>Rebanlagen mit Pflanzjahr ab 2008 mussten/müssen nach jetziger Rechtslage den Pufferstreifen einhalten, inklusive Verbot des PSM-Einsatzes. Rebanlagen ab 2008 innerhalb des 6 m Pufferstreifens hätten somit jahrelang gegen diese ÖLN-Auflage verstossen und sollten nicht mit einer Legalisierung belohnt werden. Zudem besteht gerade im Rebbaubau immer noch die Möglichkeit, Wein ohne ÖLN-Label zu produzieren.</p> <p>Die Bestandesgarantie inkl. Erlaubnis zum PSM-Einsatz gilt auch bei der Ausscheidung des Gewässerraumes.</p>
Anhang 2		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3.1	Zustimmung	Der Erfassung der Futterbilanz über den GMF-Web-Service vom BLW wird zugestimmt. Dieser muss gleichzeitig wie der Web-Service für die Nährstoffbilanz zur Verfügung stehen.
Anhang 6		
Ziff. 5.3 Bst. g	Zustimmung	Abs. 3: Die allgemeine Auflage, dass der Liegebereich von Schweinen nicht perforiert sein darf, wird nicht in Frage gestellt.
Anhang 8		
Ziff. 2.3.1	Ablehnung	Die letzte umfassende Revision der Tierschutzverordnung erfolgte im Jahr 2013 und liegt damit bereits längere Zeit zurück. In den Jahren nach dieser Revision wurden im Tierschutz bauliche Übergangsfristen gewährt, was angesichts des Umfangs der Änderungen angemessen war. Nach nunmehr 13 Jahren ohne ersichtlichen und sachgerecht plausiblen Anlass erneut Fristen im Tierschutz einzuführen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zudem führt dies zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kürzungen im baulichen Tierschutz.

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement IK zu sichern. Die Verwaltung des Fonds de Roulement obliegt aber in erster Linie dem Kanton. Dieser ist damit auch dafür verantwortlich, die notwendigen Massnahmen in seinem Bereich in die Wege zu leiten, um die Liquidität zu erhalten. Nicht alle vorgeschlagenen Massnahmen werden deshalb befürwortet.

Kürzungen der Investitionskredite oder Verkürzungen der Rückzahlungsfristen gefährden die Umsetzung von einigen landwirtschaftlichen Projekten. Sie sollten wirklich nur dann eingesetzt werden, wenn die Liquidität der Kreditkassen mit keiner anderen Massnahme erhalten werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass trotz dieser Massnahmen die Probleme mit der Liquidität des Fonds de Roulement nicht gelöst sind. Die sinnvollste und unmittelbar wirksamste Massnahme besteht in der Erhöhung des Fonds de Roulement. Nur damit können die kurzfristigen und längerfristigen Liquiditätsherausforderungen entsprechend den Bedürfnissen der Bauernfamilien bewältigt werden. Wir beantragen deshalb, Anstrengungen zur möglichst zeitnahen Erhöhung des Fonds de Roulement zu treffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1	Ablehnung bisherige Formulierung unverändert belassen	Aufgrund der Liquidationsprobleme können aktuell nicht alle IK während oder gleich nach der Umsetzung der Massnahme ausbezahlt werden. Teilzahlungen haben massiv zugenommen. Es macht keinen Sinn, IK-Tilgungen schon vor Auszahlung des Gesamtbetrages zu starten. Zur Erhöhung der Liquidität im Fonds de Roulement ist eine Verkürzung der Rückzahlungsfristen der korrektere Weg. Dies führt zwar zu einer erhöhten finanziellen Belastung der Bauernfamilien und erschwert die Finanzierung von Projekten, ist aber transparenter und ehrlicher. Die Festlegung der Rückzahlungsfrist liegt in der Kompetenz des Kantons. Wenn der Kanton die Mittel schneller zurück braucht, soll er selber die Rückzahlungsdauer kürzer ansetzen. Dazu ist keine Anpassung der SVV notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zu beachten ist, dass Aufschiebe resp. eine gewisse Flexibilität bei der Rückzahlung (Reserve für Ratenstundungen) innerhalb der maximalen Fristen möglich bleiben, damit sinnvolle Projekte umgesetzt werden können.</p>
Art. 31 Abs. 2 ^{bis} und 4	Zustimmung mit Hinweis	<p>Abs. 2^{bis}: Die Bestimmung ist eine Folge der Umsetzung der Motion 19.3445 «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall».</p> <p>Es ist eine pragmatische Umsetzung vorzusehen und der damit verbundene administrative Aufwand ist auf ein Minimum zu beschränken. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssen einfach und vollzugstauglich ausgestaltet werden.</p>
Art. 71 Abs. 6	Ablehnung	<p>Die aufgelaufenen positiven Zinsen sind als Schuld des Kantons gegenüber dem Bund auszuweisen. Neu sollen die negativen Zinsen durch den Kanton getragen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche abgelehnt wird. Die Kantone sind bestrebt, keine negativen Zinsen zu generieren. Trotz seriöser Bewirtschaftung können sich aber je nach Zinsumfeld und übergeordneter Vorgaben in Ausnahmefällen negative Zinsen ergeben.</p>
Art. 71 Abs. 7	Anmerkung	<p>Eine generelle Kürzung der Investitionskredite und der Rückzahlungsfristen soll wirklich nur dann eingesetzt werden, wenn die Liquidität der Kreditkassen mit keiner anderen Massnahme erreicht werden kann. Zu den möglichen Massnahmen zählen wir insbesondere auch die zeitliche Verschiebung von Projekten (Führen von Wartelisten).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Vor allem die Kürzung der Investitionskredite gefährdet die Finanzierung von Projekten in erheblichem Ausmass. Die Baukosten sind dermassen gestiegen, dass es in etlichen Fällen keine Kürzung der Investitionskredite verträgt.</p>
<p>Art. 72 Abs. 1</p>	<p>Ergänzung: «Das BLW kann <u>nach Rücksprache mit dem Kanton</u> nicht benötigte Bundesmittel, ...»</p>	<p>Die heutige Formulierung «nach Rücksprache mit dem Kanton» ist beizubehalten. Es darf nicht passieren, dass das BLW bei einem Kanton Mittel zurückfordert, welcher im Hinblick auf ein Grossprojekt mit hohem IK-Bedarf kurzfristig den maximalen Kassenbestand überschreitet.</p>
<p>Art. 72 Abs. 2</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Mit der neuen Formulierung des maximalen Kassenbestandes (statt dem minimalen Kassenbestand) sind wir einverstanden.</p>

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement Betriebshilfe zu sichern. Die Verwaltung des Fonds de Roulement obliegt aber in erster Linie dem Kanton. Dieser ist damit auch dafür verantwortlich, die notwendigen Massnahmen in seinem Bereich in die Wege zu leiten, um die Liquidität zu erhalten. Nicht alle vorgeschlagenen Massnahmen werden deshalb befürwortet.

Insbesondere bei unverschuldeten Notlagen ist eine Kürzung der Betriebshilfe nicht angebracht. Auf diese Möglichkeit ist zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1	Ablehnung bisherige Formulierung unverändert belassen	Wenn die Frist bereits ab erster Teilzahlung gilt, entspricht dies einer Verkürzung der Rückzahlungsfrist, sofern die «Reserve» für Ratenstundungen unverändert beibehalten werden soll. Es wäre deshalb ehrlicher und korrekter, wenn der Kanton, falls er die Mittel schneller zurück braucht, direkt die Rückzahlungsdauer kürzer ansetzt.
Art. 17 Abs. 4	Ablehnung	Die aufgelaufenen positiven Zinsen sind als Schuld des Kantons gegenüber dem Bund auszuweisen. Neu sollen die negativen Zinsen durch den Kanton getragen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung, welche abgelehnt wird. Die Kantone sind bestrebt, keine negativen Zinsen zu generieren. Trotz seriöser Bewirtschaftung können sich aber je nach Zinsumfeld und übergeordneter Vorgaben in Ausnahmefällen negative Zinsen ergeben.
Art. 17 Abs. 5	Ablehnung, Verzicht auf diesen Absatz, allenfalls differenzierte Formulierung betreffend BHD in unverschuldeten Notlagen	Insbesondere bei unverschuldeten Notlagen ist eine pauschale Kürzung der Betriebshilfe nicht angebracht. Auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Möglichkeit zur Kürzung der Betriebshilfe, v.a. bei unverschuldeten Notlagen, ist deshalb zu verzichten.
Art. 18 Abs. 1	Ergänzung: «Das BLW kann <u>nach Rücksprache mit dem Kanton</u> nicht benötigte Bundesmittel, ...»	analog SVV Art. 72 Abs. 1
Art. 18 Abs. 2	Ergänzung: Der maximale Kassenbestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangegangenen Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen, <u>mindestens aber 0.5 Millionen Franken.</u>	Bei kleinen Kantonen mit (in der Regel) wenig Betriebshilfedarlehen kann die vorgeschlagene Formulierung dazu führen, dass der zugestanden maximale Kassenbestand nicht mal für zwei oder drei Betriebshilfedarlehen ausreicht, was bei unverschuldeten Notlagen und erforderlichem raschen Handeln problematisch sein kann. Es ist deshalb ein zulässiger Mindestbestand von 0.5 Mio. Franken zu gewähren.

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton unterstützt die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Informationssysteme im Sinne der Digitalisierungsstrategie des Bundes sowie die Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Voraussetzung dafür ist, dass Transparenz über Datenflüsse, klare Regelungen zu Zugriffsrechten, Zweckbindung und Verantwortlichkeiten sowie eine tragfähige Finanzierung und Unterstützung der kantonalen Vollzugsstellen gewährleistet sind. Neue digitale Melde- oder Nachweispflichten sind erst einzuführen, wenn die Systeme technisch stabil, interoperabel mit bestehenden kantonalen Anwendungen und im Vollzug praxis-tauglich sind.

Aus unserer Sicht ist sicherzustellen, dass digitale Lösungen zu einer tatsächlichen administrativen Entlastung führen und nicht zu zusätzlichen parallelen Melde- und Dokumentationspflichten. Daten dürfen grundsätzlich nicht ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an Dritte weitergegeben werden.

Wir begrüßen den Einsatz von Standards (eCH) und eindeutigen Kennnummern wie der BUR-Nr. Diese sind wichtige Eckpfeiler für einen zukunftsträchtigen Datenaustausch. Das Once-Only-Prinzip verspricht eine Erleichterung für alle Beteiligten – von den Bäuerinnen und Bauern über die Kantone bis zum Bund. Zu berücksichtigen ist die Rolle der FMIS in diesem Bereich. Once-Only impliziert eine bidirektionale Übernahme von Daten. Diese neue Schnittstelle insbesondere zu den Kantonssystemen ist zwingend über eine ebenso standardisierte Schnittstelle zu gewährleisten. Die Kosten dafür soll der Bund übernehmen, da irgendwann AGIS obsolet wird. Die Daten, welche die Kantonssysteme übernehmen sollen, gilt es zu benennen, inkl. Vorgaben zum erforderlichen Qualitätsstandard der Daten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. a Bst. e	Streichen	Das Gesetz gibt vor, dass nur Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich nicht, da keine Anwendungen erfasst werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen. Die Streichung ergibt sich auch aufgrund der Aufhebung von Art. 15 Abs. 4.
Art. 15 Abs. 2bis	Steichen	Die Ausbringung von Nährstoffen ist nicht meldepflichtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Deshalb ist Abs. 2bis zu streichen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. d	Ergänzung: d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln <u>und dem Erstinverkehrbringen</u> oder von dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saat-gut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV;	Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.
Art. 16a Abs.1 Bst. e und g	Streichen	Bst. e. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Der Kanton BL erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig. Bst. g: Aus Gründen des administrativen Aufwands ist Bst. g ersatzlos zu streichen. Er bringt keinen Zusatznutzen in Bezug auf den Absenkpfad Pflanzenschutzmittel.
Art. 16b Abs. 4	Zustimmung	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung dieser Meldepflicht.

